

# Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – Regierungsentwurf veröffentlicht

Autoren: **Astrid Gundel** und **Georg Lanfermann**

Nachdem unsere Winterausgabe des Audit Committee Quarterly bereits in den Druck gegangen war, wurde am 16.12.2020 der Regierungsentwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) veröffentlicht. Im Vergleich zum Referentenentwurf enthält er überwiegend nur kleinere Änderungen. Die für den Aufsichtsrat wesentlichen Änderungen oder Präzisierungen haben wir in der folgenden Tabelle für Sie zusammengefasst.

<b>Bereich der Corporate Governance</b>	
Regelungsbereich	Änderungen/Präzisierungen im Vergleich zum Referentenentwurf
<b>Aufsichtsrat in Unternehmen von öffentlichem Interesse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zwei Finanzexperten erforderlich</b> Jeder Prüfungsausschuss muss künftig mindestens zwei Finanzexperten haben; ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Referentenentwurf sah noch vor, dass der Sachverstand auf beiden Gebieten durch ein einzelnes Mitglied abgedeckt werden konnte.</li> <li>• <b>Auskunftsrecht des Prüfungsausschussvorsitzenden modifiziert</b> Der Prüfungsausschussvorsitzende soll ein direktes Auskunftsrecht bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft haben, die für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen. Der Referentenentwurf enthielt noch eine enumerative Aufzählung der Auskunftspersonen. Dies hätte laut Regierungsbegründung dazu führen können, dass relevante Personen im Gesetz nicht genannt worden wären. Klargestellt wird jetzt, dass das Auskunftsrecht nur im Rahmen der eindeutig beschriebenen Aufgaben des Prüfungsausschusses ausgeübt werden darf.</li> </ul>
<b>Angemessene und wirksame unternehmerische Kontrollsysteme in börsennotierten Gesellschaften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Definition zum internen Kontrollsystem</b> In der Gesetzesbegründung wird klarstellend auf den Regierungsentwurf zum BilMoG verwiesen, wonach das interne Kontrollsystem Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften umfasst.</li> <li>• <b>Definition zur Wirksamkeit der Systeme</b> Klarestellt wird außerdem, dass die Wirksamkeit eines Systems bedeutet, dass es zur Aufdeckung, Steuerung und Bewältigung aller wesentlichen Risiken geeignet ist. Verwirklichen sich bestimmte Risiken, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Systeme nicht wirksam seien.</li> <li>• <b>Verhältnis Risikomanagement – Risikofrüherkennungssystem</b> Die Regierungsbegründung enthält zudem Ausführungen zum Verhältnis des Risikofrüherkennungssystems gem. § 91 Abs. 2 AktG zum Risikomanagementsystem: Komme der Vorstand seiner Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems nach, so werde er damit in der Regel auch seine Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems erfüllen.</li> </ul>

## Bereich Abschlussprüfung

Regelungsbereich

Änderungen/Präzisierungen im Vergleich zum Referentenentwurf

### Rotationsfristen in Unternehmen von öffentlichem Interesse

- **Neue Übergangsbestimmungen**  
Neu aufgenommen wurde eine Übergangsbestimmung für die veränderten Rotationsfristen (siehe unten unter »Geplantes Inkrafttreten«).
- **Antrag bei APAS auf Verlängerung der Höchstlaufzeit**  
In der Gesetzesbegründung wird nun klargestellt, dass eine Verlängerung der Höchstlaufzeit um höchstens zwei Jahre weiterhin möglich ist, wenn die APAS dies auf Antrag des Unternehmens in Ausnahmefällen gestattet und eine öffentliche Ausschreibung des Mandats stattgefunden hat oder die Durchführung eines Joint Audit beauftragt wurde.

### Haftung des Abschlussprüfers

- **Haftungsregelungen etwas entschärft**  
Anders als noch der Referentenentwurf formuliert soll das geprüfte Unternehmen weiterhin darlegen und beweisen müssen, dass der Abschlussprüfer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. (Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Abschlussprüfers hat zur Folge, dass die maximale Haftsumme keine Anwendung findet.) Der Referentenentwurf hatte noch eine Beweislastumkehr vorgesehen.
- **Haftung für Gehilfen wieder entschärft**  
Der Abschlussprüfer soll für Handlungen von Gehilfen nur dann unbeschränkt haften, wenn er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der Referentenentwurf hatte hier eine Verschärfung geplant.
- **Haftungshöchstgrenzen**  
Bei den Haftungshöchstgrenzen wird zusätzlich zwischen kapitalmarktorientierten Gesellschaften und nicht kapitalmarktorientierten CRR-Instituten und Versicherungsunternehmen differenziert. Danach werden bei kapitalmarktorientierten Unternehmen statt 20 Mio. EUR nunmehr 16 Mio. EUR; bei den übrigen CRR-Kreditinstituten statt 20 Mio. EUR nunmehr 4 Mio. EUR als Haftungsobergrenzen vorgesehen und bei allen anderen gesetzlichen Abschlussprüfungen statt 2 Mio. EUR nun 1,5 Mio. EUR.

## Geplantes Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 1.7.2021 in Kraft treten.<sup>1</sup>

Folgende Regelungen sind für den Aufsichtsrat von besonderer Relevanz:

- Die **Anforderungen bezüglich der Qualifikation des Prüfungsausschusses** gelten laut Regierungsentwurf für Neubestellungen ab dem 1.7.2021.
- Die **Einrichtung eines Prüfungsausschusses** soll ab dem 1.1.2022 verpflichtend werden, die **Auskunftsrechte des Prüfungsausschussvorsitzenden** sollen ebenso ab dem 1.1.2022 gelten.
- Die **Einrichtung der unternehmerischen Kontrollsysteme** soll ab dem 1.7.2021 verpflichtend sein.
- Zudem gibt es eine Übergangsbestimmung für die neuen Fristen zur **Abschlussprüferrotation**: Das Prüfungsmandat soll noch für das nach dem 30.6.2021 beginnende Geschäftsjahr und für das diesem nachfolgenden Geschäftsjahr verlängert werden **können**, wenn bis zum 30.6.2021 die Möglichkeit zur Verlängerung gem. § 318 Abs. 1a HGB vorliegen.
- Die **Neuerungen bezüglich des Enforcement-Verfahrens** sollen ab dem 1.1.2022 gelten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2020 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

<sup>1</sup> Vgl. näher Art. 26 FISG